

erachte, gewissen, unter den Abs. 2 des §. 41 fallenden Vereinen die Erlangung juristischer Persönlichkeit nach dem Systeme der Normativbestimmungen zugänglich zu machen, so sei nicht abzusehen, weshalb er durch eine zwingende reichsgesetzliche Vorschrift gehindert werden solle, diesen Weg zu betreten. Zu Gunsten der reichsrechtlichen Einführung des Konzessionsprinzips in Ansehung der unter den Abs. 2 fallenden Vereine könne nur etwa geltend gemacht werden, daß die Rechtssicherheit erheische, Fürsorge für diejenigen Gebiete zu treffen, in welchen das Landesrecht den Erwerb der juristischen Persönlichkeit nicht besonders regelt und dadurch den Zweifeln und Streitfragen Raum lasse, welche der Stand der Doktrin mit sich bringe. Dieser Grund könne aber nicht für ausschlaggebend erachtet werden; es dürfe nicht vermuthet werden, daß die Landesgesetzgebung sich passiv verhalte, wenn das B.G.B. die Aufforderung zum Eingreifen nach Maßgabe des Bedürfnisses enthalte.

Die Mehrheit setzte diesen Ausführungen folgende Erwägungen entgegen. In fast allen Bundesstaaten sei die Erlangung der juristischen Persönlichkeit der in Rede stehenden Vereine landesgesetzlich an einen staatlichen Verleihungsakt geknüpft. Insofern führten also die beiden vorgeschlagenen Wege im Wesentlichen zu dem gleichen Ziele. In einzelnen Rechtsgebieten sei indessen das Erforderniß staatlicher Verleihung in Frage gestellt. Die Aufstellung einer festen, der Aenderung durch Gewohnheitsrecht nicht unterliegenden Norm sei deswegen gerade auf diesem Gebiet ein unerlässliches Gebot der Rechtssicherheit und der Rechtseinheit.

Die Berathung des Abs. 3 wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

66. (C. 1007 bis 1024.)

I. Seitens eines Mitglieds wurde beantragt:

die Berathung über den in der 65. Sitzung beschlossenen §. 41 Abs. 2 wieder aufzunehmen.

§§. 41, 42.
Eintragung
oder Konzession bei
Vereinen
mit id. Fendb.

Zur Begründung des Antrags wurde bemerkt, es seien innerhalb der Komm. Zweifel über die Bedeutung der angenommenen Bestimmung entstanden. Von mehreren Mitgliedern werde der Beschluß in dem Sinne verstanden, daß die im Abs. 1 des §. 41 bezeichneten Vereine mit idealen Tendenzen die juristische Persönlichkeit ausschließlich durch die Eintragung in das Vereinsregister, nicht aber, wie die unter den Abs. 2 fallenden Vereine, auf dem Wege staatlicher Verleihung erlangen könnten, während andere Mitglieder der Ansicht seien, daß den Vereinen mit idealen Tendenzen die Rechtsfähigkeit nicht nur durch Erfüllung der aufgestellten Normativbestimmungen in Verbindung mit der Registrierung, sondern auch durch einen Verleihungsakt der Landesstaatsgewalt zu Theil werden könne. Da der Beschluß mit Stimmengleichheit (11 gegen 11 Stimmen) gefaßt worden sei, so empfehle es sich, in eine nochmalige Berathung einzutreten, um das Verhältniß der Abs. 1 und 2 zu einander klarzustellen.

Die Komm. beschloß, dem Antrage zu entsprechen, nachdem sich aus den Äußerungen mehrerer Mitglieder ergeben hatte, daß die angeführte Meinungs-

verschiedenheit bestehe. Einverstanden war man darüber, daß der vorerwähnte Beschluß insoweit unangefochten bleiben solle, als er anerkenne, daß das Konzeptionsprinzip nicht an die Spitze des Paragraphen gestellt werden dürfe.

Nach der Wiederaufnahme der Berathung wurden folgende Anträge gestellt:

1. den in Rede stehenden Beschluß dahin zu deklariren bzw. zu ändern, daß derselbe nicht die Bedeutung habe, die staatliche Verleihung der juristischen Persönlichkeit an Vereine, die unter den Abs. 1 des §. 41 fielen, auszuschließen, sondern die Bedeutung, daß in Ansehung solcher Vereine die staatliche Verleihung ebenfalls zulässig sei;
2. dem in Rede stehenden Beschlusse den Sinn beizulegen:
 - a) daß das Konzeptionsprinzip nicht an die Spitze gestellt werde, daß aber
 - b) die Konzeptionirung eines Vereins um deswillen, weil der Verein zu den eintragungsfähigen gehöre, desgleichen die Eintragung eines Vereins um deswillen, weil er nur durch Konzeption juristische Persönlichkeit habe erlangen können, nicht angefochten werden dürfe;
3. im Abs. 2 Satz 1 des §. 41 die Worte „in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften“ zu streichen;
4. im Falle der Ablehnung des Antrags 1, dem §. 41 einen weiteren Absatz folgenden Inhalts beizufügen:

Die Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins sowie die Verleihung der Rechtsfähigkeit von Seiten des Staates, in welchem der Verein seinen Sitz hat, dauert so lange, bis der Verein in dem Register gelöscht bzw. die Verleihung zurückgenommen ist;

5. mit Rücksicht darauf, daß es sich um die Interpretation eines gefaßten Beschlusses handele und die Komm. anders als in der vorigen Sitzung zusammengesetzt sei, die Abstimmung über die Anträge 1 bis 4 aussetzen.

Der Antrag 3 wurde von dem Antragsteller zurückgezogen.

Die Komm. lehnte den Antrag 5 ab und nahm den Antrag 1 an, womit sich der Eventualantrag 4 erledigte. Die Beschlußfassung über den Antrag 2b wurde ausgesetzt.

Erwogen war:

Schließe man für die Vereine mit idealen Tendenzen die Möglichkeit aus, juristische Persönlichkeit auch im Wege der Verleihung zu erlangen, so sei zu besorgen, daß eine solche Gestaltung zu erheblichen praktischen Uebelständen führen werde. Die Merkmale, nach welchen der in Rede stehende Paragraph die einander gegenüber stehenden Kategorieen abgrenze, seien nicht von der Art, daß sie jeden Zweifel darüber ausschließen, ob im einzelnen Falle ein konkreter Verein der einen oder der anderen Kategorie zuzuzählen sei. Meinungsverschiedenheiten hierüber könnten leicht vorkommen; sie seien namentlich zu gewärtigen, wenn ein Verein eine Mehrheit von Zwecken verfolge und die Frage zur Beurtheilung stehe, welcher dieser Zwecke der für die Charakterisirung ausschlag-

gebende sei. Es könne vorkommen, daß das Gericht einem Vereine die nachgesuchte Eintragung verweigere, weil es der Ansicht sei, daß der Verein der Konzession nach Maßgabe des Abs. 2 bedürfe, während die Staatsregierung die Verleihung verweigere, weil sie die Affoziation für einen ideale Zwecke erstrebenden Verein erachte; bei Vereinen mit gemischten Tendenzen könne sogar fraglich erscheinen, ob sie nicht, um Rechtsfähigkeit zu erlangen, sowohl der Eintragung als der Konzession bedürften. Schwerer noch falle folgendes Bedenken ins Gewicht. Habe ein Verein auf Grund des Abs. 2 die Verleihung der Rechtsfähigkeit nachgesucht und erhalten, so könne sich zutragen, daß in der Folge behauptet wird, der Verein sei, hingesehen auf seine Zweckbeschaffenheit, der Erwerbung juristischer Persönlichkeit auf dem Wege der Verleihung nicht empfänglich gewesen. Werde ein solcher Streit der richterlichen Entscheidung unterstellt und ergehe dieselbe dahin, daß es sich in der That um einen Verein mit idealen Tendenzen handele, so verliere der Staatsakt der Verleihung die rechtliche Wirksamkeit und der Verein, der vielleicht Jahre hindurch im Verkehr für eine Körperschaft gegolten habe, werde der Rechtsfähigkeit verlustig. Hierzu komme, daß es Vereine von geringerer Bedeutung gebe, die zwar der Rechtsfähigkeit nicht wohl entbehren könnten, die aber eher in der Lage seien, um juristische Persönlichkeit im Wege der Verleihung, als im Wege der Eintragung auf Grund erfüllter Normativbestimmungen, nachzusuchen. Erscheine es Angesichts dieser Erwägungen als ein Bedürfnis, den Vereinen mit idealen Tendenzen die Erlangung der Rechtsfähigkeit sowohl mittelst Erfüllung der Normativbestimmungen als mittelst Verleihung zugänglich zu machen, so könne andererseits nicht anerkannt werden, daß einer solchen Regelung beachtenswerthe Bedenken entgegenstünden. Der Grundsatz der Unterordnung des Landesrechts unter das Reichsrecht werde durch dieselbe in keiner Weise berührt. Verleihe die Staatsregierung auf Grund der ihr reichsgesetzlich erteilten Ermächtigung einem Vereine mit idealen Tendenzen auf Ansuchen die juristische Persönlichkeit, so ersetze die dem Verleihungsakte vorangehende Prüfung der Sachlage die Gewährung, welche bei dem anderen System in der Erfüllung der reichsrechtlich vorgeschriebenen Normativbestimmungen liege. Die gegen die Annahme des Konzessionsystems im Allgemeinen vorgebrachten Gründe träfen hier nicht zu. Man habe demselben die Schwerfälligkeit und Weitläufigkeit des Verfahrens vorgeworfen, vermöge deren es den Anforderungen des Lebens nicht genügen könne, man habe ferner geltend gemacht, daß vom Publikum die Abhängigkeit von der Staatsbehörde unangenehm empfunden werde. Von keiner Seite sei aber behauptet worden, daß mit der Ertheilung von Privilegien Mißbrauch getrieben worden sei. Den Uebelständen des Konzessionsystems werde durch die reichsgesetzliche Ordnung des Erwerbes der juristischen Persönlichkeit, wie sie im Abs. 1 von der Komm. beschlossen worden, abgeholfen; sie gewähre den Mitgliedern der Vereinigung das Recht, für dieselbe die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Die nebenher bestehende Konzessionirung werde bei dieser Rechtslage den Vereinsbildungen in keiner Weise Abbruch thun, vielmehr nur vortheilhaft auf eine Beförderung der ideale Zwecke verfolgenden Vereinsbestrebungen einwirken.

Seitens der Minderheit wurde diesen Ausführungen entgegengehalten, es folge allerdings aus dem Verhältnisse des Reichsrechts zum Landesrechte, daß

die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 des §. 41 in ihrem Geltungsbereich einander ausschließen müßten. Es müsse angenommen werden, daß, wenn das Reichsrecht eine Materie ordne, diese Regelung eine erschöpfende sein wolle und daß nebenher für eine anderweitige auf Landesrecht beruhende Regelung kein Raum mehr bleibe. Wie auf den durch das Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884, das Genossenschaftsges. und durch andere Reichsgesetze dieser Art geregelten Gebieten dem Reichsrecht eine ausschließliche Geltung in der Richtung zukomme, daß Gesellschaften, welche ihrer wesentlichen Natur oder Tendenz nach Affoziationen im Sinne dieser Reichsgesetze darstellten, nicht unter Umgehung der Vorschriften der letzteren durch landesrechtliche Konzession mit Rechtsfähigkeit bekleidet werden könnten, so müsse auch dem im Abs. 1 des §. 41 statuirten Reichsrecht eine exklusive Bedeutung beigelegt werden; es erscheine nicht angängig, daß, wenn das Reichsrecht für eine gewisse Kategorie von Vereinen das System der Normativvorschriften und Registrierung vorsehe, daneben gleichzeitig für dieselben Vereine das System der Konzessionirung durch die Landesregierung Platz greife; gegentheiligen Falles würden Differenzen zwischen dem Reichsrecht und den Verfügungen der Landesregierungen unvermeidlich sein, zumal die Normativbestimmungen, wie sie in dem der Berathung zu Grunde gelegten Antrage C vorgeschlagen seien, nicht nur formale Erfordernisse enthielten, sondern auch sachliche Punkte regelten. Es liege nahe, daß hiernach der Zweck der reichsgesetzlichen Regelung vereitelt werden könne. Dem Umstande, daß sich im einzelnen Falle Zweifel und Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben mögen, ob ein Verein der einen oder der anderen Kategorie angehöre, könne ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Denn ein derartiger Zweifel müsse doch jedenfalls entschieden werden, wenn es sich darum handele, ob die für einen Verein nachgesuchte Eintragung vorzunehmen sei. Die Bedeutung, welche dem Zwecke im Rechtsverkehre zukomme, habe zur Folge, daß der Zweck nicht selten als Vorbedingung für die Gültigkeit eines Rechtsverhältnisses angesehen werde. Aus diesem Grunde müsse auch die staatliche Privilegirung ihre Wirksamkeit verlieren, wenn durch Urtheil festgestellt werden sollte, daß die Rechtsfähigkeit einem Verein ertheilt sei, welcher seinem Zwecke nach die Rechtsfähigkeit nicht durch Konzession hätte erwerben dürfen. Hierin liege allerdings eine Unzuträglichkeit; es kämen aber derartige Möglichkeiten auch noch in anderen Verhältnissen vor, wie beispielsweise bei der durch eine Verfügung der Staatsgewalt erfolgten Ehelichkeitserklärung, wenn sich nachträglich die Voraussetzungen als unrichtig erwiesen; aus solchen sicherlich nicht häufig sich verwirklichenden Möglichkeiten dürfe ein ausschlaggebendes Moment für die Zulassung staatlicher Verleihung der Rechtsfähigkeit neben dem reichsgesetzlich eingeführten Systeme der Normativbestimmungen nicht hergeleitet werden.

Anlangend den Antrag 3, so bemerkte der Antragsteller, er habe denselben in der Voraussetzung zurückgenommen, daß durch die Worte „in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften“ nicht beabsichtigt werde, der Frage nach dem Sinne und der Bedeutung älterer Reichsgesetze zu präjudiziren. Diese Bemerkung fand keinen Widerspruch.

Hinsichtlich des Antrags 2b, der sich mit dem Eventualantrage 4 berührt, glaubte die Komm. von einer Beschlußfassung vorerst absehen und auf denselben, soweit nötig, erst zurückkommen zu sollen, nachdem der Inhalt und die Bedeutung der aufzunehmenden Normativbestimmungen festgestellt worden seien. Es werde dann zu prüfen sein, ob und inwieweit eine Eintragung, bei welcher gesetzliche Vorschriften außer Acht gelassen wurden, rechtliche Wirkungen zu erzeugen vermöge.

Sitz des
Vereins.

II. Der auf C. 498 mitgetheilte Antrag, als §. 41 Abs. 3. die Vorschrift aufzunehmen:

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.
wurde unbeanstandet angenommen.

Die auf C. 489, 490 mitgetheilten Vorschläge b a 1 und 2, im Entw. d. C.G. zu bestimmen:

- I. Die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über Zulassung, Schließung und Auflösung der Vereine bleiben unberührt.
 - II. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Religionsgesellschaften sowie geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch ein besonderes Gesetz erlangen, bleiben unberührt.
- wurden späterer Berathung vorbehalten.

§. 43.
Verfassung.

III. Zu §. 43 des Entw. lagen die Anträge vor:

1. den §. 43 zu fassen:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins (Körperschaft) bestimmt sich, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, nach dem Statute.

2. den §. 43 zu fassen:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins (Körperschaft) wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Statut bestimmt.

3. der auf C. 482 mitgetheilte Antrag, als §. 43 die Vorschrift aufzunehmen:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins (Körperschaft) wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch die Vereinsstatuten (Statut) bestimmt.

hierzu der Unterantrag:

die Worte „soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht“ zu streichen;

4. an Stelle des §. 43 zu bestimmen:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins bestimmt sich, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, nach dem Statute.

Das Statut muß schriftlich errichtet werden. Es muß den Zweck des Vereins und die Bestellung eines Vorstandes bestimmen, welcher den Verein vertritt (durch welchen der Verein handelt).

Der Antrag 3 gelangte mit der sachlichen Aenderung zur Annahme, daß die Verweisung auf die Landesgesetze zu streichen sei; ob es angezeigt erscheine, auch die Erwähnung der Reichsgesetze zu beseitigen, solle die Red.Komm. prüfen. Der Abs. 2 der im Antrage 4 vorgeschlagenen Bestimmungen wurde abgelehnt.

Die vom Entw. und von dem angenommenen Antrage sachlich nicht abweichenden übrigen Anträge fanden damit ihre Erledigung. Einverstanden war man darüber, daß der Ausdruck „Gründungsvertrag“ durch „Vereinsatzung“, der Ausdruck „Personenverein“ durch „Verein“ zu ersetzen und daß die Hervorhebung späterer Abänderungen des Gründungsvertrags zu unterdrücken sei. Der Red.Komm. wurde die Prüfung überlassen, ob es sich empfehle, neben „Vereinsatzung“ das Wort „Statut“ und neben „rechtsfähiger Verein“ das Wort „Körperschaft“ als technische Bezeichnungen zu gebrauchen. In der letzt-erwähnten Hinsicht war geltend gemacht, daß sich der Ausdruck „Körperschaft“ als terminus technicus zur Bezeichnung eines rechtsfähigen privatrechtlichen Vereins eigne, während von anderer Seite entgegengehalten wurde, daß nach einem verbreiteten Sprachgebrauch unter Körperschaften ausschließlich oder doch vorwiegend solche Gebilde verstanden würden, welche im öffentlichen Leben eine Rolle spielten und Träger obrigkeitlicher Befugnisse seien.

Terminologie: Verein, rechtsfähiger V. (Körperschaft), -satzung (Statut).

Der Beschluß, daß sich die Verfassung unter Ausschließung landesgesetzlicher Bestimmungen nach den Vereinsatzungen bestimme, beruhte auf folgenden Erwägungen:

Regelung durch die Satzungen.

Wenn die Voraussetzungen, unter welchen die Vereine mit idealen Tendenzen juristische Persönlichkeit erlangen, reichsrechtlich geordnet werden, so fehle es an einem ausreichenden Grunde, hinsichtlich der Verfassung solcher Vereine auf das Landesrecht zu verweisen. Höchstens könne es sich fragen, ob etwa wegen der übrigen Vereine auf das Landesrecht zurückgegriffen werden solle. Schaffe man im B.G.B. für alle Vereine eine einheitliche Grundlage, so verdiene es den Vorzug, den Verschiedenheiten des Landesrechts auch nicht in untergeordneten Beziehungen Raum zu gewähren und die Rechtseinheit insoweit zu durchbrechen. Vom Standpunkte des Entw., der auch die öffentlichrechtlichen Korporationen in seine Regelung einbezog, sei der Hinweis auf das Landesrecht gerechtfertigt gewesen. Nach der jetzigen Sachlage handele es sich nur um die nach dem Inkrafttreten des B.G.B. zur Entstehung gelangenden privatrechtlichen Körperschaften, während die öffentlichrechtlichen Korporationen sowie die im E.G. dem Landesrechte vorbehaltenen juristischen Personen ausscheiden. Bei der Beratung des E.G. werde zu prüfen sein, ob die im Entw. desselben vorgesehenen Bestimmungen einer Erweiterung bedürftig seien und in welcher Weise für die bereits bestehenden juristischen Personen Vorsorge durch geeignete Uebergangsbestimmungen getroffen werden könne.

Der Ansicht der Mehrheit wurde entgegengehalten, daß es zunächst in Ansehung der unter den Abs. 2 des §. 41 fallenden Vereinigungen sich nicht rechtfertige, die Einwirkung des Landesrechts auf die Verfassung auszuschließen, daß dieser Ausschluß auch mit den bisher gefaßten Beschlüssen insoweit in Widerspruch trete, als für diese Vereine eine einheitliche Rechtsgrundlage nicht geschaffen werde. Die auf der Autonomie juristischer Personen beruhenden Vereinsatzungen seien dem Landesrecht untergeordnet, und es müsse jeder Bundes-

staat für befugt erachtet werden, die Verfassung der seiner Gesetzgebung unterstehenden juristischen Personen, soweit nöthig, zu regeln. Dabei sei auch in Betracht zu ziehen, daß die Grenze zwischen den öffentlichrechtlichen und den privatrechtlichen Korporationen eine flüssige sei und viele Körperschaften beiden Rechtsgebieten angehörten.

Form und
Inhalt der
Satzungen.

Zu Gunsten des Abf. 2 der im Antrage 4 vorgeschlagenen Bestimmungen wurde von dem Antragsteller ausgeführt, es werde sich empfehlen, in Ansehung aller Vereine das Erforderniß der Schriftform für die Abfassung des Statuts aufzustellen. Der Entw. habe, weil seine Vorschriften auch für die öffentlichrechtlichen Körperschaften gelten sollten, von einer solchen Bestimmung absehen müssen. In den der Komm. unterbreiteten, die eingetragenen Vereine betreffenden Anträgen sei schriftliche Errichtung des Statuts in Aussicht genommen; es lasse sich nicht absehen, weshalb diese Bestimmung nicht für alle dem Privatrecht angehörenden Vereine getroffen werden solle. Es werde gewiß nicht vorkommen, daß einer Vereinigung, welche nicht das Statut zuvor der Behörde zur Prüfung überreicht habe, im Wege der Konzession Körperschaftsrechte verliehen würden. Des Weiteren sei unerläßlich, daß das Statut diejenigen wesentlichen Bestimmungen enthalte, ohne welche der Verein eine rechtsfähige Existenz nicht zu führen vermöge. Hierzu gehöre die Bezeichnung des Zweckes des Vereins sowie eine Bestimmung über die Schaffung desjenigen Organs, durch welches der Verein sich im Rechtsverkehre bethätigen wolle.

Die Komm. stimmte dem Antragsteller insoweit zu, als auch sie davon ausging, daß regelmäßig einem Vereine, der ein schriftliches Statut nicht vorgelegt habe, die Rechtsfähigkeit nicht werde verliehen werden. Sie erachtete es aber für bedenklich, eine Vorschrift zu geben, welche zur Folge haben müsse, daß die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an einen eines schriftlich errichteten und von den Betheiligten unterschriebenen Statuts ermangelnden Verein rechtswirksam sein würde. Bedenklich erscheine ferner, daß der Antrag seiner Fassung nach auch für Abänderungen des Statuts Schriftform verlange. Die Aufnahme einer Bestimmung über den Zweck der Vereinigung sei überflüssig, weil sich aus dem Wesen des Vereins von selbst ergebe, daß derselbe einen bestimmten Zweck verfolgen müsse. Das Erforderniß, daß der Verein einen Vorstand haben müsse, sei den folgenden Bestimmungen unzweideutig zu entnehmen und werde besser an anderer Stelle zum Ausdruck gebracht (§. 44). Wenn dort der Vorstand nicht in Verbindung mit dem Statut erwähnt sei, so erhehle doch aus dem Zusammenhange der Vorschrift mit anderen Bestimmungen, daß das Gesetz nicht etwa verlange, es müsse in jedem Augenblick ein Vorstand vorhanden sein, sondern nur, daß in geeigneter Weise Vorsee für die Beschaffung eines Vorstandes getroffen sei.

§. 44.
Vorstand.

IV. 1. Zu §. 44 des Entw. lag der auf S. 482, 483 mitgetheilte Antrag vor: den §. 44 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 21 (44). Jede Körperschaft muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, durch Beschluß der Mitglieder.

Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 585, 588 bis 596 entsprechende Anwendung.

§. 22 (44). Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Körperschaft. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§. 23 (44). Besteht der Vorstand der Körperschaft aus mehreren Personen, so ist, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, zur Gültigkeit seiner Willenserklärung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Ist der Körperschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese einem Mitgliede des Vorstandes zugeht. Fehlt es an einer Person, welcher die Erklärung wirksam zugehen kann, und ist Gefahr im Verzuge, so hat auf Antrag das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, einen besonderen Vertreter zu bestellen.

hierzu der Unterantrag:

den §. 23 Abs. 1 dahin zu ändern:

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so werden seine Beschlüsse, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Des Weiteren war beantragt:

2. den §. 44 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 44. Jede Körperschaft muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, durch Beschluß der Mitglieder der Körperschaft.

Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft finden, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, die Vorschriften der §§. 585, 588 bis 596 entsprechende Anwendung.

§. 44a. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Körperschaft.

Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§. 44b. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist zur Gültigkeit seiner Willenserklärung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Für die Mittheilung einer Willenserklärung an die Körperschaft genügt die Mittheilung an ein Mitglied des Vorstandes. Ist zu der Zeit u. (wie im §. 44 Abs. 6 Satz 2 des Entw.).

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

3. den §. 44 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 44. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. In diesem Falle ist, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, zur Gültigkeit einer Willenserklärung des Vorstandes die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Ist dem Vereine gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese einem Mitgliede des Vorstandes zugeht.

§. 44a. Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Die Vorschrift des §. 44 Abs. 2 kann durch die Verfassung nicht abgeändert werden.

§. 44b. Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes dem Vereine gegenüber finden ic. (wie im §. 21 Abs. 3 des Antrags 1).

4. den im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 22 Satz 1 dahin zu ändern:

Auf die Handlungen (und Unterlassungen) des Vorstandes finden die Vorschriften Anwendung, welche für die Handlungen (und Unterlassungen) eines gesetzlichen Vertreters bestehen.

(Die Fassung des Entw. und des Antrags 1 weisen gegen die Absicht der Komm. auf die Fiktionstheorie hin.)

5. den §. 44 Abs. 1 Satz 2 zu fassen:

a) Die Körperschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

b) eventuell:

Der Vorstand hat die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

6. bei der Redaktion des §. 44 folgenden Fassungsvorschlag zu berücksichtigen:

Die Körperschaft wird durch ihren Vorstand berechtigt und verpflichtet. Sie wird durch denselben vor Gericht vertreten. Der Umfang der Zuständigkeit des Vorstandes kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§. 44 Abs. 1.
Nothwendig-
keit,
Vertretungs-
macht u.
Personal-
bestand
b. Vorstandes.

Die Berathung beschränkte sich zunächst auf den Abs. 1 des §. 44. Auf den ersten Satz des Abs. 1 beziehen sich der §. 21 Abs. 1 Satz 1 des Antrags 1, der §. 44 Abs. 1 Satz 1 des Antrags 2; auf den zweiten Satz der §. 22 Satz 1 des Antrags 1, der §. 44a Abs. 1 des Antrags 2, die Anträge 4, 5 und die im Antrage 6 vorgeschlagenen Sätze 1 und 2; auf den dritten Satz der §. 21 Abs. 1 Satz 2 des Antrags 1, der §. 44 Abs. 1 Satz 2 des Antrags 2 und der §. 44 Abs. 1 Satz 1 des Antrags 3.

Der Satz 1 und der Satz 3 des §. 44 Abs. 1 des Entw., mit denen die bezüglichen Anträge ihrem sachlichen Inhalte nach übereinstimmen, wurden angenommen; bezüglich des Satzes 2 fand der Eventualantrag 5b die Zustimmung der Komm., womit sich die übrigen den Satz 2 betreffenden Anträge erledigten. Der Antrag 6 wurde der Red. Komm. überwiesen.

Hinsichtlich der Bedeutung des ersten Satzes erklärte die Komm. auf die Anregung eines Mitglieds ihr Einverständnis mit der Feststellung, es solle diese

Vorschrift nicht ausschließen, daß sämtliche Mitglieder einer Körperschaft den Vorstand bilden könnten.

Bei der Annahme der in dem Eventualantrage 5b vorgeschlagenen Fassung des zweiten Satzes war der Gesichtspunkt leitend, einerseits dem Mißverständnisse zu begegnen, daß der Entw. bezüglich des Wesens der juristischen Person einer bestimmten Theorie folge, andererseits die Vortheile zu wahren, welche sich aus dem Hinweis auf die Stellung eines gesetzlichen Vertreters für die Bemessung des Umfangs der Vertretungsmacht des Vorstandes ergeben. Die Entscheidung der Konstruktionsfrage, ob die juristische Person ein handlungsfähiges Wesen sei und durch ihre Organe sich im Verkehre bethätige oder ob sie handlungsunfähig sei und deshalb einer Vertretung bedürfe, solle der Wissenschaft überlassen bleiben. Man glaubte, daß der Eventualantrag 5b die Absicht, jede Stellungnahme zur Konstruktionsfrage zu vermeiden, am Besten zum Ausdruck bringe und daß er dem Hauptantrage 5a auch deshalb vorzuziehen sei, weil der letztere den Umfang der Vertretungsmacht nicht mit hinreichender Bestimmtheit erkennen lasse.

67. (§. 1025 bis 1046.)

I. Die Komm. ging zur Berathung des Entw. §. 44 Abs. 2 über. Auf diesen Absatz, in Verbindung mit dem Abs. 7, bezogen sich nachstehende Anträge:

§. 44 Abs. 2.
Rechte
und
Pflichten
des
Vorstandes

1. der auf §. 506, 507 mitgetheilte Antrag 1, zu bestimmen:

§. 21 Abs. 3. Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 585, 588 bis 596 entsprechende Anwendung.

2. der auf §. 507 mitgetheilte Antrag 2, zu bestimmen:

§. 44 Abs. 3. Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft finden, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, die Vorschriften der §§. 585, 588 bis 596 entsprechende Anwendung.

3. an Stelle des §. 44 Abs. 2 zu bestimmen:

§. 44b. Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes dem Vereine gegenüber finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 585, 588 bis 597 entsprechende Anwendung.

(Dieser Antrag ersetzt den von demselben Antragsteller herührenden §. 44b des auf §. 508 mitgetheilten Antrags 3.)

4. an Stelle des §. 44 Abs. 2 zu bestimmen:

Der Körperschaft gegenüber sind die Vorstandsmitglieder zu derjenigen Sorgfalt verpflichtet, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Sie haften derselben für den Schaden, welchen sie ihr durch ihr Verschulden zugefügt haben. Die von ihnen für die Körperschaft gemachten Aufwendungen sind ihnen zu erstatten, sofern dieselben zur Vertretung erforderlich waren.

Die Bestellung des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds ist jederzeit widerruflich.